

Förderungsrichtlinien

der Gemeinde Ovelgönne auf dem Gebiet der Jugendpflege und des Sports

Die nachstehenden Förderungsrichtlinien bezwecken, die Jugendarbeit und den Sport in der Gemeinde Ovelgönne unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte zu fördern.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf Förderung durch die Gemeinde Ovelgönne besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

§ 2 Fahrten, Wanderungen und Lager

- (1) Den für förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen und Jugendverbänden kann auf Antrag für Fahrten, Wanderungen und Lager ein Zuschuss von 1,50 EUR pro Tag und Teilnehmer gewährt werden, wenn die Gruppe mindestens 5 Teilnehmer umfasst und die Fahrt wenigstens eine Übernachtung einschließt.
- (2) Schulklassen kann für Schüler- und Ausflugsfahrten ein Zuschuss von 1,50 EUR pro Tag und Teilnehmer gewährt werden.
- (3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 und 2 werden lediglich für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gewährt.

§ 3 Sportförderung

- (1) Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Ovelgönne haben und sich die Pflege und Förderung des Breitensports zur Aufgabe gemacht haben, erhalten einen Zuschuss für jedes Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, dass den Wohnsitz in der Gemeinde Ovelgönne hat.
- (2) Für Vereinsmitglieder nach § 3 Absatz 1 wird je Mitglied ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 2,00 EUR gewährt.
- (3) Darüber hinaus können gesonderte Zuschussanträge gestellt werden. Über diese entscheidet der Verwaltungsausschuss in Einzelbeschlüssen.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 dieser Richtlinien ist ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde Ovelgönne einzureichen. Ihm sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die zum Nachweis notwendig sind. Die Feststellung, ob ein geringes Familieneinkommen vorliegt, wird unter Heranziehung der Regelsätze des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites (II) und Zwölftes (XII) Buch in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

- (2) Für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 3 dieser Richtlinien ist ein schriftlicher Antrag bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das laufende Jahr bei der Gemeinde Ovelgönne zu stellen. Ihm sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die zum Nachweis notwendig sind.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Vorstehende Förderungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2007 in Kraft.
- (2) Die Förderungsrichtlinien vom 10.10.1985 werden aufgehoben.

Ovelgönne, 09.03.2007

Gemeinde Ovelgönne

gez. Thomas Brückmann
Bürgermeister